

Nr. XIX. GP.-NR
714 J
1995-03-10

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend fehlende Kontrolle der Wasserversorgungsanlage Kindberg (Stmk.)

Wegen der bakteriologischen Verseuchung soll nach Ansicht des Gemeinderats in der Kindberger Wasserversorgungsanlage eine UV-Filteranlage eingebaut werden. Die Anlage würde 5 Millionen Schilling kosten, die Planungen allein bereits S 500.000,-. Der Beschuß der Stadtgemeinde ist aufgrund eines "Gutachtens" des Herrn Hussa, welcher Angestellter der zum Zug kommenden Planungsfirma des Herrn Werner Kölli ist, erfolgt.

Aufgrund der hohen Kosten und der großen Fehleranfälligkeit einer solchen End of Pipe-Technologie ist einer Beseitigung der Ursachen der Kontamination entschieden der Vorrang einzuräumen. Die Wasserrechtsbehörde hat es jedoch bis jetzt sogar verabsäumt, die im Wasserrechtsgesetz vorgeschriebenen hygienischen und technischen Untersuchungen beim Betreiber der Wasserversorgungsanlage, der Stadtgemeinde Kindberg, einzufordern. Noch weniger wurde offenbar der möglichen Verursachung der Kontamination nachgegangen. Sowohl die Gemeinde als auch die Wasserrechtsbehörde leisten Auskunftsersuchen der betroffenen Bürger/innen, die bis jetzt aufgrund der Verseuchung mit chloriertem Wasser vorlieb nehmen mußten, keine Folge.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Auf welche wasserrechtlichen Bescheide geht die Wasserversorgungsanlage Kindberg zurück?
2. Wann wurden die Bescheide erlassen und von welcher Instanz?
3. Wurden für die hygienische und technische Überprüfung der Wasserversorgungsanlage kürzere Zeitabstände als 5 Jahre im Sinne von § 134 Abs 3 WRG vorgeschrieben?

4. Wurde vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage Kindberg die Befunde über die technische und hygienische Überprüfung der Anlage zeitgerecht der Wasserrechtsbehörde vorgelegt?
5. Wie alt sind der letzte und vorletzte vollständige Befund nach § 134 Abs 1 WRG zur Wasserversorgungsanlage Kindberg?
6. Welche Schritte wurden von der zuständigen Wasserrechtsbehörde gegen die Übertretung des § 134 WRG unternommen?
7. Wenn keine Schritte unternommen wurden, warum?
8. Welche Anordnungen wurden im Sinne des § 34 WRG zum Schutz der Kindberger Wasserversorgungsanlage getroffen und von wann stammen diese Bescheide bzw. Verordnungen?
9. Welche wirtschaftlichen Tätigkeiten wurden durch diese Anordnungen beschränkt?
10. Welche räumliche Reichweite haben diese Anordnungen?
11. a) Wurde von der Wasserrechtsbehörde eine Ausweitung der Schutzzonen oder die Verfügung weiterer Beschränkung in der bestehenden Schutzzone geprüft?
b) Wie verantwortet die Wasserrechtsbehörde ihre Untätigkeit angesichts der offenbar gegebenen Verseuchung des Wassers?
c) Seit wann sind der Wasserrechtsbehörde die mikrobiologischen Befunde, die eine Verseuchung mit bis zu 8 coliformen Keimen in 100 ml bei 44° C ausweisen, bekannt?
12. a) Welche Sachverständigen werden im Verfahren zur Genehmigung der UV-Filteranlage heranzuziehen sein?
b) Inwiefern stellt die mögliche Ausschaltung der Verursachung der Kontamination (weitere Maßnahmen nach § 34 WRG) einen Grund dar, das Genehmigungsverfahren zu unterbrechen?
13. Wurde ein solches Ansuchen zur Genehmigung der UV-Filteranlage vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage bereits eingereicht?
14. Wie beurteilt das Ministerium die Aufsichtstätigkeit des Landeshauptmanns und der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark angesichts der Tatsache, daß die Befunde nach § 134 WRG kaum eingefordert werden, geschweige denn stichprobenweise überprüft werden?
15. Welche Schritte hat die oberste Wasserrechtsbehörde gegen dieses Vollzugsdefizit bei den Stmk. Wasserrechtsbehörden unternommen?